



# Ergänzungsklauseln zur Überlassung von Softwareprodukten für die industrielle Automation (antreiben, messen, schalten, steuern) zu Artikel 1.3 der Geschäftsbedingungen

## 1 Geltungsumfang

- 1.1 Diese Ergänzungsklauseln gelten immer dann, wenn der Vertrag, teilweise oder ganzheitlich, die Überlassung von Software durch den Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers zum Gegenstand hat.
- 1.2 Diese Ergänzungsklauseln haben einzig und alleine Bezug auf die Überlassung von Software durch den Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers.
- 1.3 Alle Definitionen, die in den Geschäftsbedingungen und in anderen anwendbaren Ergänzungsklauseln gebraucht werden, werden in diesen Ergänzungsklauseln übernommen.
- 1.4 Diese Ergänzungsklauseln ergänzen die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen. Insofern es Widersprüche zwischen einer Bestimmung dieser Ergänzungsklausel und einer Bestimmung der Geschäftsbedingungen gibt, so hat die Bestimmung der Ergänzungsklausel Vorrang.

## 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Diese Ergänzungsklauseln bestimmen die Lizenzbedingungen bei der Überlassung von (i) Standard-Software, (ii) Engineering-Software, (iii) Runtime-Software und/oder (iv) Embedded Software (gemeinsam „Software“ genannt und in den Geschäftsbedingungen „Liefergegenstand“ genannt) durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber.
- 2.2 Die Software kann Open-Source-Software-Komponenten beinhalten, worauf der Auftragnehmer den Auftraggeber hinweist.
- 2.3 Die Software kann Dritt-Software-Komponenten beinhalten, worauf der Auftragnehmer den Auftraggeber hinweist.
- 2.4 Die Software kann Kunden-Software-Komponenten beinhalten. In diesem Fall sind – ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen dieser Ergänzungsklauseln – alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber in Bezug auf diese Kunden-Software-Komponenten ausgeschlossen.
- 2.5 Unter Standard-Software verstehen die Vertragspartner Software, die ganz oder teilweise von dem Auftragnehmer erstellt wurde und auf unterschiedlicher Hardware laufen kann.
- 2.6 Unter Engineering-Software verstehen die Vertragspartner Software für Engineering wie z. B. Projektierung, Programmierung, Parametrierung, Test oder Inbetriebnahme, die ganz oder teilweise von dem Auftragnehmer erstellt wurde.
- 2.7 Unter Runtime-Software verstehen die Vertragspartner Software für den Anlagen- und Maschinenbetrieb, z.B. Betriebssysteme, Grundsysteme, Systemerweiterungen oder Treiber, die ganz oder teilweise von dem Auftragnehmer erstellt wurde.
- 2.8 Unter Embedded-Software verstehen die Vertragspartner Firmware, die ganz oder teilweise von dem Auftragnehmer erstellt wurde und nur auf einer bestimmten Hardware genutzt werden kann.
- 2.9 Unter Open-Source-Software verstehen die Vertragspartner Software, deren Quelltext entsprechend den Open-Source-Software-Lizenzbedingungen öffentlich und von Dritten eingesehen, geändert und genutzt werden kann.
- 2.10 Unter Dritt-Software verstehen die Vertragspartner Software, die von einem Dritthersteller erstellt wurde und die von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber vermietet, überlassen oder weiterlizensiert wird.
- 2.11 Unter Demo-Software verstehen die Vertragspartner Testversionen einer Software, die dem Auftraggeber seitens des Auftragnehmers lediglich zur Präsentations- oder Versuchszwecken für eine zeitlich und anwendungstechnisch begrenzte Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

## 3 Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte

- 3.1 Insofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, verbleiben die gewerblichen Schutzrechte an der Software – unbeschadet der Artikel 10 und 11 – vollumfänglich beim Auftragnehmer.
- 3.2 Insofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben und unbeschadet der Artikel 10 und 11, wird dem Auftraggeber gemäß den spezifischen Bestimmungen des Vertrags:
  - bei Standard-Software eine Einfachlizenz gemäß Artikel 4, eine Mehrfachlizenz bzw. Netzwerklizenz gemäß Artikel 5 oder eine unbegrenzte Lizenz gemäß 6 gewährt;
  - bei Engineering-Software eine Einfachlizenz gemäß Artikel 4, eine Mehrfachlizenz bzw. Netzwerklizenz gemäß Artikel 5 oder eine unbegrenzte Lizenz gemäß Artikel 6, in jedem Fall unter Einhaltung des Artikels 8, gewährt ;

- bei Runtime-Software eine Einfachlizenz gemäß Artikel 4, eine Mehrfachlizenz bzw. Netzwerklizenz gemäß Artikel 5 oder eine unbegrenzte Lizenz gemäß Artikel 6 , in jedem Fall unter Einhaltung des Artikels 9 gewährt ;
- bei Embedded Software eine Einfachlizenz gemäß Artikel 4 gewährt.

## 4 Einfachlizenz

- 4.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die Software mit den gegebenenfalls in dem Vertrag genannten Geräten zu nutzen, wobei jede dem Auftraggeber überlassene Software zeitgleich nur auf jeweils einem Gerät genutzt werden darf.
- 4.2 Bestehen bei einem Gerät mehrere Arbeitsplätze, an denen die Software selbständig genutzt werden kann, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz.
- 4.3 Der Auftraggeber darf von der Software Vervielfältigungen erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden dürfen (Sicherungskopien). Von der überlassenen Dokumentation dürfen keine Kopien erstellt werden. Im Übrigen darf der Auftraggeber die Software nur im Rahmen einer Mehrfachlizenz oder einer unbegrenzten Lizenz vervielfältigen.
- 4.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurück zu entwickeln, zu übersetzen, Teile herauszulösen, mit anderen Programmen zu verbinden oder Kunden-Software davon abzuleiten.
- 4.5 Der Auftraggeber darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf Sicherungskopien unverändert zu übertragen.
- 4.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, (i) die Software einschließlich Dokumentation sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen, und (ii) die Software vor Dritten geheim zu halten und Mitarbeiter, die Zugang zur Software erhalten, entsprechend auf die bestehenden Geheimhaltungspflichten und Nutzungsbeschränkungen zu verpflichten.
- 4.7 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das widerrufliche Recht ein, die dem Auftraggeber übertragenen Nutzungsrechte auf Dritte weiter zu übertragen. Hat der Auftraggeber die Software zusammen mit einem Gerät erworben, so darf er die Software nur zusammen mit diesem Gerät zur Nutzung an Dritte weitergeben. Der Auftraggeber hat mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, nach der sich der Dritte den Verpflichtungen aus diesem Vertrag unterwirft. Überlässt der Auftraggeber die Software einem Dritten, so ist der Auftraggeber für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und hat den Auftragnehmer insoweit von Verpflichtungen freizustellen.

## 5 Mehrfachlizenz bzw. Netzwerklizenz

- 5.1 Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder an mehreren Arbeitsplätzen zeitgleich bedarf der Auftraggeber einer Mehrfachlizenz. Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist die Einräumung einer Einfachlizenz zuzüglich einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die der Auftraggeber von der mit der Einfachlizenz überlassenen Software erstellen darf.
- 5.2 Im Rahmen der Mehrfachlizenz steht dem Auftraggeber das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, die in der schriftlichen Bestätigung genannte Anzahl von Vervielfältigungen der Software zu erstellen, sowie die erstellten Vervielfältigungen gemäß den Regelungen für Einfachlizenzen zu nutzen und Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 5.3 Der Nutzung der Software an mehreren Geräten gleichzeitig steht die Nutzung in Netzwerken an mehreren Arbeitsplätzen gleich, ohne dass hierbei eine Vervielfältigung der Software erfolgt (Netzwerklizenz). Die Regelungen für Mehrfachlizenzen gelten für Netzwerklizenzen entsprechend. Die Anzahl der zulässigen Arbeitsplätze entspricht dabei der Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen.
- 5.4 Der Auftraggeber wird die ihm vom Auftragnehmer zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Auftraggeber hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und dem Auftragnehmer auf Verlangen vorzulegen. Der Auftraggeber hat alphanumerische und sonstige Kennungen der Datenträger auf alle Vervielfältigungen unverändert zu übertragen.

## 6 Unbegrenzte Lizenz

- 6.1 Zur Nutzung der Software an unbegrenzten Geräten oder an unbegrenzten Arbeitsplätzen zeitgleich bedarf der Auftraggeber einer unbegrenzten Lizenz. Voraussetzung für eine unbegrenzte Lizenz ist die Einräumung einer Einfachlizenz zuzüglich einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers über die Gewährung einer unbegrenzten Lizenz.
- 6.2 Im Falle einer unbegrenzten Lizenz steht dem Auftraggeber das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, eine



- unbegrenzte Anzahl von Vervielfältigungen der Software zu erstellen, sowie die erstellten Vervielfältigungen gemäß den Regelungen für Einfachlizenzen zu nutzen und Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 6.3 Der Auftraggeber wird die ihm vom Auftragnehmer zusammen mit der unbegrenzten Lizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung beachten. Der Auftraggeber hat Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und dem Auftragnehmer auf Verlangen vorzulegen. Der Auftraggeber hat alphanumerische und sonstige Kennungen der Datenträger auf alle Vervielfältigungen unverändert zu übertragen.
- 7 Demo-Software**
- 7.1 Demo-Software wird für eine den Demo-Software-Lizenzbedingungen entsprechende zeitlich und anwendungstechnisch begrenzte Nutzung gewährt. Außerhalb dieser zeitlich und anwendungstechnisch begrenzten Nutzung ist ein Einsatz der Test- oder Demo-Software nicht zulässig.
- 7.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist bei Demo-Software jegliche Gewährleistung des Auftragnehmers ausgeschlossen, außer bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers.
- 8 Engineering-Software**
- 8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, eigene Programme oder Daten („**Kundenapplikationen**“ genannt), die er mit der Engineering-Software geschaffen hat, lizenzgebührenfrei zu vervielfältigen, zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- 8.2 Sofern bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Engineering-Software Anteile davon in die Kundenapplikationen einfließen, so gilt die lizenzgebührenfreie Vervielfältigungsberechtigung auch in Bezug auf diese Anteile der Engineering-Software. Anderweitig ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Anteile von Engineering-Software herauszulösen.
- 8.3 Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der Geschäftsbedingungen sind alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf diese Kundenapplikationen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9 Runtime-Software**
- 9.1 Bindet der Auftraggeber Kundenapplikationen - insbesondere mit Hilfe von Engineering-Software - in Runtime-Software ein, so muss der Auftraggeber vor jeder Installation oder anderweitigen Vervielfältigung seiner Kundenapplikationen, die Runtime-Software oder Teile davon enthalten, oder die er mit einem Vervielfältigungsstück seiner Kundenapplikationen verbindet, eine Lizenz an der Runtime-Software entsprechend der beabsichtigten Nutzungsart gemäß dem dann gültigen Katalog des Auftraggebers erwerben.
- 9.2 Überlässt der Auftraggeber die genannten Kundenapplikationen Dritten zur Nutzung, so gilt hinsichtlich der damit verbundenen Runtime-Software, dass der Auftraggeber in diesem Fall die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierte Kopien der Software von seinen Geräten und Instanzen entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien löschen oder, auf Wunsch des Auftragnehmers, dem Auftragnehmer übergeben wird, sofern der Auftraggeber nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Jede Nutzung solcher aufbewahrten Kopien ist untersagt.
- 9.3 Dieser Artikel gewährt kein Recht, aus Runtime-Software Teile herauszulösen.
- 9.4 Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der Geschäftsbedingungen sind alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf diese Kundenapplikationen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10 Open-Source-Software**
- 10.1 Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, gilt dieser Artikel 10 immer insofern dem Auftraggeber Open-Source-Software überlassen wird oder die Software Open-Source-Software-Komponenten beinhaltet, wobei sich dieser Artikel 10 dann nur auf den Anteil der Open-Source-Software-Komponente bezieht.
- 10.2 In Bezug auf Open-Source-Software und gegebenenfalls von Open-Source-Software abgeleiteter Software gelten die Lizenzbedingungen, denen die Open-Source-Software unterliegt, immer vorrangig. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf die Verwendung von Open-Source-Software hinweisen und diesem die entsprechenden Lizenzbedingungen zugänglich machen.
- 10.3 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen und Kosten/Aufwendungen frei, die dem Auftragnehmer aus dem Einsatz der Open-Source-Software entstehen, insofern die Lizenzbedingungen für die Open-Source-Software dies nicht verbieten.
- 10.4 Die Open-Source-Software darf von dem Auftraggeber und/oder dem Endkunden nur entsprechend den Open-Source-Software-Lizenzbedingungen genutzt, verbreitet, vervielfältigt und modifiziert werden. Insofern die Lizenzbedingungen für die Open-Source-Software nichts anderes vorsehen, entsteht dadurch ein direktes Vertrags- und Lizenzverhältnis zwischen (i) dem Auftraggeber und/oder dem Endkunden einerseits und (ii) dem ursprünglichen Lizenzgeber der Open-Source-Software andererseits.
- 10.5 Es ist dem Auftraggeber strengstens untersagt, ohne das ausdrückliche vorherige Einverständnis des Auftragnehmers, Software, die vom Auftragnehmer erstellt wurde oder Dritt-Software, die keine Open-Source-Software ist, in Open-Source-Software oder in von Open-Source-Software abgeleiteter Software in irgendeiner Form einfließen zu lassen.
- 10.6 Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, jedoch unbeschadet anderslautender Bestimmungen in den Open-Source-Software-Lizenzbedingungen, sind alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf Open-Source-Software oder in Bezug auf von Open-Source-Software abgeleiteter Software ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11 Dritt-Software**
- 11.1 Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, gilt dieser Artikel 11 immer insofern dem Auftraggeber Dritt-Software überlassen wird.
- 11.2 In Bezug auf Dritt-Software und gegebenenfalls von Dritt-Software abgeleiteter Software gelten die Lizenzbedingungen, denen die Dritt-Software unterliegt, immer vorrangig.
- 11.3 Der Auftragnehmer wird in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Lizenzbedingungen überlassener Dritt-Software hinweisen, sowie die Dritt-Software-Lizenzbedingungen zugänglich machen.
- 11.4 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer alle übertragbaren Gewährleistungen, Garantien, Entschädigungen und Haftungsansprüche, die der Dritt-Software-Hersteller dem Auftraggeber gewährt.
- 11.5 Ungeachtet jedweder anderslautender Bestimmungen der Geschäftsbedingungen und unbeschadet Artikel 11.4, sind alle Mängel- und Haftungsansprüche seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf Dritt-Software oder in Bezug auf von Dritt-Software abgeleiteter Software ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12 Vergütung, Dauer, Kündigung**
- 12.1 Die Vergütung, die Dauer und die Art der Art der Lizenz werden in dem Vertrag geregelt.
- 12.2 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen ist die Vergütung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer vorab zu entrichten.
- 12.3 Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen zwischen den Vertragspartnern werden die Einfachlizenz gemäß Artikel 4, die Mehrfachlizenz gemäß Artikel 5 und die unbegrenzte Lizenz gemäß Artikel 6 für eine unbegrenzte Zeit gewährt.
- 13 Software Support und Maintenance**
- 13.1 Jedweder Support in Bezug auf die Software, sei es vorbeugende oder korrektive Wartung der Software, das Anrecht auf *Patches, Updates oder Upgrades*, muss separat in einem Software Support und Maintenance Vertrag geregelt werden.
- 13.2 Insofern die Vertragspartner keinen Software Support und Maintenance Vertrag abgeschlossen haben, so wird der Auftragnehmer für seine Dienstleistungen (Beratung, Software-Erstellung u.a.) von dem Auftraggeber nach Zeitaufwand vergütet.
- 14 Mängelhaftung**
- 14.1 Die Software, deren Lizenz der Auftraggeber erwirbt, ist dem Auftraggeber bestens bekannt.
- 14.2 Die Mängelhaftung wird entsprechend der Artikel 9 und 10 der Geschäftsbedingungen geregelt.
- 15 Software-Audit**
- 15.1 Der Auftraggeber darf die Nutzung der Software durch den Auftraggeber prüfen („Audit“), vorausgesetzt, der Auftragnehmer kündigt die Prüfung dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich an.
- 15.2 Dieses Audit findet zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers statt, höchstens einmal pro Jahr, maximal während zwei Arbeitstagen, die Auditoren dürfen aus vernünftigen Gründen vom Auftraggeber verweigert werden, alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers werden gewahrt, alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gewahrt und gesichert, die Audit-Ergebnisse werden vertraulich behandelt und der Auftragnehmer wird die betrieblichen Konsequenzen dieses Audits für den Auftraggeber so gering wie möglich halten.
- 15.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei dem Audit des Auftragnehmers behilflich zu sein, den Auftragnehmer in angemessenem Rahmen zu unterstützen und dem Auftragnehmer hinreichenden Zugang zu Informationen zu gewähren.
- 15.4 Zudem verpflichtet sich der Auftraggeber, gegebenenfalls zu wenig bezahlte Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzutun.
- 15.5 Wenn die Zahlung nicht erfolgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lizenzen des Auftraggebers, sowie den entsprechenden Vertrag zu Lasten des Auftraggebers außerordentlich zu kündigen.
- 15.6 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer nicht für Kosten einzustehen hat, die dem Auftraggeber durch die Mithilfe bei einem Audit entstehen.